

## **Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung für die Verwaltungsangestellten und die Lehrerschaft**

vom 30. August 2004 [Stand vom 1. August 2019]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980<sup>1</sup>,

erlässt:

### **Art. 1 Zweck**

Die Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund soll in geeignetem Rahmen dazu dienen, den gemeindlichen Angestellten und Lehrpersonen das Umsteigen auf die öffentlichen Verkehrsmittel zu erleichtern und zu fördern.

### **Art. 2 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Wer bei der Gemeindeverwaltung oder den gemeindlichen Schulen angestellt ist und für den Arbeitsweg ein Motorfahrzeug verwendet, kann es gegen eine Gebühr auf einem gemeindeeigenen, im Anhang 1 definierten Parkfeld, am Arbeitsort abstellen, sofern es das Angebot der Gemeinde zulässt.
- <sup>2</sup> Niemand hat Anspruch auf die Zuteilung eines Parkplatzes.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die zur Verfügung stehenden Parkplätze und Einstellhallen. Auf allen anderen Parkplätzen ist gemäss der entsprechenden Signalisation zu parkieren.
- <sup>4</sup> Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch ein elektronisches System, wofür sich die Angestellten und Lehrpersonen der Gemeinde selbständig registrieren müssen.<sup>2</sup>

### **Art. 3 Gebührenpflichtiges Parkieren**

- <sup>1</sup> Im Rahmen des Parkplatzangebotes kann gegen eine Gebühr auf den gemeindeeigenen Parkfeldern parkiert werden.<sup>1</sup>

---

GN 9525

<sup>1</sup> BGS 171.1

<sup>2</sup> Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

- <sup>2</sup> Teilzeitangestellte zahlen die Parkgebühr wie folgt:
- Anstellungsverhältnis von 1 bis 19 % können keine Parkkarte lösen.
  - Anstellungsverhältnis von 20 bis 100 % im Rahmen des prozentualen Anstellungsverhältnisses (auf die nächsthöhere Dezimalstelle aufgerundet).
- <sup>3</sup> Aufgehoben.<sup>2</sup>
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühr fest. Die Gebühren sind im Anhang 1 ersichtlich.
- <sup>5</sup> Für tageweises Parkieren können Tagesparkberechtigungen<sup>3</sup> bezogen werden.

#### **Art. 4 Gebührenfreies Parkieren**

- <sup>1</sup> Im Rahmen des Parkplatzangebotes kann gebührenfrei parkieren:
- a) Behinderte mit kantonaler Ausnahmegewilligung.
  - b) Wer sein Motorfahrzeug täglich für dienstliche Zwecke benötigt.
  - c) Wer regelmässig Schichtdienst mit Arbeitsbeginn bzw. -ende ausserhalb der Verkehrszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel leistet.
  - d) Sonderfälle liegen im Ermessen des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Das gebührenfreie Parkieren ist beschränkt auf die Arbeitszeit der berechtigten Personen. Dem Prinzip der Gleichbehandlung wird hohe Aufmerksamkeit geschenkt.

#### **Art. 5 Vollzug**

Die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit sorgt für den technischen Vollzug der Verordnung<sup>4</sup>.

#### **Art. 6 Rückerstattung in Form von Transportgutscheinen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erstattet die Hälfte des Bruttoertrages der Gebühren gemäss Anhang 1 ihren Angestellten und Lehrpersonen<sup>5</sup> in Form von Gutscheinen für Leistungen des öffentlichen Verkehrs zurück.
- <sup>2</sup> Die Rückerstattung folgt jährlich.
- <sup>3</sup> Anspruch auf Rückerstattung hat nur, wer zum Zeitpunkt der Abgabe der Gutscheine im Dienst der Gemeinde steht. Die Mitarbeitenden haben grundsätzlich Anspruch auf eine Rückvergütung und partizipieren zu 100 %, 50 %, 30 %, unabhängig des prozentualen Anstellungsverhältnisses, oder haben gemäss Auszahlungsmodell keinen Anspruch auf Rückerstattung. Teilzeitmitarbeitende mit einem

---

<sup>1</sup> Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

<sup>2</sup> Änderung vom 20. Dezember 2011, Inkrafttreten per 1. März 2012

<sup>3</sup> Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

<sup>4</sup> Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

<sup>5</sup> Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

Arbeitspensum von weniger als 20 % haben keinen Anspruch auf eine Rückvergütung.<sup>1</sup>

### **Art. 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

### **Art. 8 Übergangsbestimmungen<sup>2</sup>**

Mit der Einführung des elektronischen Systems zur Parkplatzbewirtschaftung per 1. August 2019 gilt Folgendes:

- a) Die bisherigen physisch ausgestellten Jahresparkkarten werden durch die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit in das elektronische System überführt. Die bisherigen physisch ausgestellten Jahresparkkarten werden durch die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit eingezogen. Die Mitarbeitenden mit einer gültigen Jahresparkkarte müssen sich rechtzeitig beim Systemanbieter registrieren. Physische Jahresparkkarten sind ab August 2019 nicht mehr gültig.
- b) Nicht benutzte Tagesabonnemente werden durch die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit bis Ende September 2019 in bar zurückerstattet und eingezogen. Physische Tagesabonnemente sind ab August 2019 nicht mehr gültig.

Gemeinderat Risch

Maria Wyss-Stuber  
Gemeindepräsidentin

Peter Trachsel  
Gemeindeschreiber

<sup>1</sup> Änderung vom 20. Dezember 2011, Inkrafttreten per 1. März 2012

<sup>2</sup> Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

## Anhang 1

### **Folgende Parkplätze im Eigentum der Gemeinde unterliegen der Parkplatzbewirtschaftung:**

Auf den untenstehenden Parkplätzen werden die Parkberechtigungen<sup>1</sup> akzeptiert. Die bezeichneten Parkflächen können vom Gemeinderat jederzeit ergänzt oder ersetzt werden.

#### **Einstellhallen**

- Einstellhalle im Zentrum Dorfmatte
- Einstellhalle des Kindergartenschulhauses Waldegg

#### **Aussenparkplätze**

- Parkplätze des gesamten Schulhausareales Rotkreuz
- Parkplätze auf den Arealen der Schulhäuser Risch und Holzhäusern sowie Kindergartenschulhaus Binzmühle (nicht speziell signalisiert)
- Parkplatz beim Werkhofareal
- Jugendhausbereich (nicht speziell signalisiert)
- Parkplatz Dorfmatte
- Parkplatz Friedhof
- Parkplatz Waldetenstrasse

Die aufgeführten Parkplätze werden je nach Grösse des Angebotes entsprechend signalisiert oder die explizit kommunizierte Parkplatzbewirtschaftung muss eingehalten werden.

<b>Kartenart</b>	<b>In Einstellhallen/Im Freien<sup>2</sup></b>
Jahresparkkarte 12 Mt.	Fr. 675.00
Tagesparkberechtigung	Fr. 3.40 <sup>3</sup>

Aufgehoben.<sup>4</sup>

Die Gebühren sind beim Bezug der Parkberechtigungen zu entrichten. Bei Austritt unter dem Jahr werden die Parkgebühren anteilmässig zurückerstattet.<sup>5</sup>

## Inhaltsverzeichnis

<sup>1</sup> Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

<sup>2</sup> Änderung vom 20. Dezember 2011, Inkrafttreten per 1. März 2012

<sup>3</sup> Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

<sup>4</sup> Änderung vom 20. Dezember 2011, Inkrafttreten per 1. März 2012

<sup>5</sup> Änderung vom 28. Mai 2019 (GRB 2019-5059); Inkrafttreten per 1. August 2019

---

Art. 1	Zweck .....	1
Art. 2	Grundsätze .....	1
Art. 3	Gebührenpflichtiges Parkieren .....	1
Art. 4	Gebührenfreies Parkieren .....	2
Art. 5	Vollzug.....	2
Art. 6	Rückerstattung in Form von Transportgutscheinen .....	2
Art. 7	Inkrafttreten .....	3
Art. 8	Übergangsbestimmungen.....	3
Anhang 1	.....	4